

Umweltbezogene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen:

1. **Landratsamt Böblingen**, Stellungnahme vom 21.05.2026
2. Regierungspräsidium Stuttgart, **Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz**, Stellungnahme sowie Abteilung 2 – **Wirtschaft und Infrastruktur** und Abteilung 5 – **Umwelt** vom 19.05.2026
3. Regierungspräsidium Freiburg, **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**, Stellungnahme vom 11.05.2026
4. Regierungspräsidium Freiburg, **Landesforstverwaltung** Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 30.04.2026
5. **Verband Region Stuttgart**, Stellungnahme vom 20.05.2026
6. **Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung**, Stellungnahme vom 05.05.2026

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Landratsamt

baldauf architekten und stadtplaner gmbh
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Bauen und Umwelt
Martina Moroff
Telefon 07031-663 2233
Telefax 07031-663 1782
M.Moroff@lrabb.de
Zimmer A236

21.05.2026

Az.: 41-2026-0638

**Bebauungsplan Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch
in Waldenbuch - Gemarkung: Waldenbuch**

Ihr Schreiben vom 20.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns.
Zu dem Planentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Baurecht

Die aktuellste Fassung der LBO BW ist vom 16.03.2026. Dies sollte im Textteil des Bebauungsplans geändert werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Erschließung gesichert ist und der Flächennutzungsplan entsprechend geändert wird.

Naturschutz

Dem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung wird gefolgt. Die Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.

Auflagen

Die bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gem. [§ 7 KompVzVO | Landesnorm Baden-Württemberg | gültig ab: 01.01.2026](#) in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Zuständig hierfür ist die Kommune (Übermittlung nach § 3 Abs. 3 KompVzVO).

Der Zugang ist unter <https://kompvz.landbw.de/> zu beantragen. Bei der Eintragung ist der Eingriff der „UNB Böblingen“ zuzuordnen. Die Benachrichtigung über die Eintragung erfolgt automatisiert und geht bei der uNB ein.

Die Übermittlung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen. Liegen Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen vor, sollen diese unverzüglich übermittelt werden. Abweichungen wären jeweils zu begründen.

Liegen Angaben zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen vor, sollen diese unverzüglich übermittelt werden.

Für die Feldlerchenmaßnahme ist folgendes zu beachten:

Im Bereich der Maßnahmenflächen ist im Umfeld von ca. 200m Radius der Status Quo (Anzahl vorhandener Feldlerchenreviere) zu erheben

Die Herstellung der CEF-Maßnahmen wird durch ein Monitoring begleitet. Hierzu erfolgt eine Erhebung von Feldlerchen vor Umsetzung der Maßnahme (Status Quo) sowie im 1., 3. und 5. Jahr nach Maßnahmenumsetzung im Radius von je 200 m um die Maßnahmenfläche bzw. so lange, bis die Funktionserfüllung der Maßnahme nachgewiesen wurde.

Hinweise

Ausgleichsmaßnahmen und deren Sicherung müssen bei Beschluss des Bebauungsplans ihrem wesentlichen Inhalt nach und spätestens bei Inkrafttreten vollständig, d.h. vor allem bindend, vorliegen.

Die Auswahl des geeigneten Instruments und die Vornahme der Sicherung geschieht eigenverantwortlich durch die planende Kommune.

Geeignet sind bspw. neben der dinglichen Sicherung, dem Grunderwerb, der Baulast, einem Ausgleichsbauungsplan ggfs. eine Zuordnungsfestsetzung gemäß [§ 9 Abs. 1a Satz 2 Halbs. 2 BauGB](#). Für die notwendige Sicherung der Naturschutznutzung auf den planexternen Flächen ([§ 1a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB](#)) ist es bei gemeindeeigenen Ausgleichsflächen ausreichend, wenn der Gemeinderat verbindlich vor Beschluss des Bebauungsplans entscheidet, er werde die gemeindeeigenen Grundstücke für die im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen auf den dort benannten Flurstücken zur Verfügung stellen ([OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.9.2005, Az. 8 C 10317/05, Rn. 27](#)).

Die Zuordnung dieser Flächen erfolgt, indem in der textlichen Festsetzung und vertiefend in der Begründung des Bebauungsplans die Eingriffsflächen und die Ausgleichsflächen nach Flurstücken benannt, die Ausgleichsmaßnahmen ausreichend bestimmt werden und ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der Zuordnung erfolgt (zu den Anforderungen instruktiv [VGH Bayern, Urteil vom 12.3.2018, Az. 9 B 15.1679, Rn. 17 ff.](#)). Dies bedarf einer sorgfältigen Formulierung.

Der Ausgleich muss über den gesamten Zeitraum des Eingriffes, das heißt dauerhaft, gesichert sein. Abweichungen sind iR der Abwägung zu begründen.

Landwirtschaft

1. Ergebnis

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen o.g. Planungen. Unter Bezug auf den Grundsatz des § 1 a Abs. 2 BauGB, dass „mit Grund und Boden sparsam umgegangen und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen“, bitten wir allerdings zu bedenken, dass 6,5 ha der landwirtschaftlichen Produktion und damit der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden

2. Hinweise

Nach Aufgabe der Anlage und deren Rückbau sollte die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Entschädigungen bezüglich der Feldlerchen sind privatrechtlich zu klären.

3. sonstige Erläuterungen

Die Stadt Waldenbuch plant die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Hierzu soll der aktuelle Flächennutzungsplan im Rahmen des Parallelverfahrens geändert und der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden. Aus Gründen der Vereinfachung wird für die beiden Anhörungen eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Das Plangebiet umfasst einen Flächenumfang von 6,5 ha. Die Fläche wird derzeit als Ackerland bewirtschaftet.

Das Plangebiet wird derzeit von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Von einer Existenzgefährdung kann u.a. auf Grund des vorliegenden Gutachtens nicht ausgegangen werden. Gemäß der aktuellen Digitalen Flurbilanz handelt es sich beim Plangebiet um die Einstufung in Vorrangflur. Dies sind besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind. Auf Grund den Kriterien wie Schlaggröße, Hangneigung, Nutzung, Bodenqualität erzielte die Fläche eine Gesamtpunktzahl von größer 64. Somit entspricht die Fläche einer Vorrangflur. Diese Darstellung der landw. Betroffenheit ist aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde ausreichend.

In der Begründung wird dargelegt, dass nach Aufgabe der Anlage ein Rückbau erfolgen soll. Eine Umnutzung der Flächen in eine andere bauliche Nutzung soll ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde sollte nach Aufgabe der Nutzung die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Im Rahmen der natur- und artenschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwei Feldlerchenfenster geplant:

- M8: CEF-Maßnahme Feldlerche

Für die Feldlerche müssen zwei Blühbrachen angelegt werden (je 1.000 m²)

Flst.: 1408, Gemarkung Waldenbuch: Das Flurstück wird als Ackerland bewirtschaftet und liegt im Bereich der Grenzflur.

Flst.: 3520, Gemarkung Waldenbuch: Das Flurstück wird ebenfalls als Ackerland bewirtschaftet und befindet sich im Bereich der Vorbehaltsflur II.

Eventuelle Entschädigungen auf Grund der erhöhten Bewirtschaftung und Ernteauffälle sind mit den betroffenen Landwirten abzusprechen.

Forsten

Wir schließen uns als untere Forstbehörde der bereits erfolgten Stellungnahme der höheren Forstbehörde an und verzichten somit auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme.

Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 30.04.2026 lautet wie folgt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG); Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.

Zu den im Osten an das Plangebiet angrenzende Waldfläche wird der gesetzliche Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO von mind. 30 m eingehalten; die Waldabstandslinie ist im Plan eingezeichnet.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt.

Die höhere Forstbehörde begrüßt daher die bereits im Vorfeld berücksichtigte Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands und hat gegenüber dem Vorhaben demnach keine Einwendungen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.

Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen; hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Wasserwirtschaft

Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung

Es ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen.

Soll das Niederschlagswasser oder Teile davon versickert werden, *so sind der Boden und die anstehenden Schichten* auf ihre Wasserdurchlässigkeit hin zu untersuchen (Doppelring-Infiltrationsversuch nach DIN EN ISO 22282 oder einfacher Versickerungsversuch nach dem Leitfaden „Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“, Umweltministerium, 2005).

Es ist zu prüfen, ob Bodenverunreinigungen vorliegen, die einer Versickerung entgegen stehen.

Alternativ kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch ein fachkundiges Büro ermittelt werden (kf-Werte).

Auf Grundlage der Versickerungsfähigkeit/-nachweis ist die Bemessung eventuell notwendiger Regenrückhalte- oder Versickerungsanlagen zu erstellen.

Die wasserrechtliche Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung gewährleistet werden kann.

Altlasten

Keine Bedenken. Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Bodenschutz

Die Stadt Waldenbuch plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Neben der Nutzung als Solarpark soll die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Hierzu wird der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Reißhalde“ aufgestellt. Nach Beschluss des Gemeinderats vom 29.04.2025 umfasste das Plangebiet eine Größe von ca. 7,1 ha. Eine weitere Reduzierung ergab sich durch die Herausnahme der Flächen, welche innerhalb des Waldabstands liegen. Das Plangebiet umfasst nun eine Größe von ca. 6,5 ha.

Es wird durch bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Betriebsgebäuden, Leitungsverlegung ggfs. die Aufständigung mit Betonverankerungen (siehe SOLARPARK REIßHALDE, Vorentwurf vom 14.04.2026, BEGRÜNDUNG) in den Untergrund eingegriffen, die Fläche teilweise versiegelt und die Fläche abgeschirmt. Dadurch kommt es zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Diese sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsbilanzierung mitzubetrachten und zu kompensieren (siehe auch „Solarpark Reißhalde, Stadt Waldenbuch, – Begründung Teil II: Umweltbericht –ENTWURF“ von HPC, vom 13.03.2026).

Im Plangebiet befinden sich größtenteils pseudovergleyte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm sowie geringfügig Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen. Die aktuell landwirtschaftlich genutzten Böden weisen nach Bodenschätzung eine mittlere Leistungsfähigkeit auf (L5LöD 51/48 und L5Lö D53/50). Die natürliche Bodenfunktionsbewertung liegt ebenfalls im mittleren bis hohen Bereich.

Vor allem in der Phase der Errichtung der Anlage sind die verdichtungsempfindlichen Böden daher durch entsprechende Maßnahmen zu schützen.

Gem. § 2 (3) LBodSchAG ist für das Vorhaben ein einfaches Bodenschutzkonzept mit konkreter Darstellung der geplanten Vorgehensweise zur bodenschonenden Errichtung der Anlage, einschließlich pflanzenbaulicher Vorbereitung und Ausstattung mit lastverteilenden Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Verdichtung zu erarbeiten und mit dem Landratsamt, Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz abzustimmen.

Ein Bodenschutzplan mit eingezeichneten Fahrwegen für die Anlieferung der PV-Anlage sowie der Lage ggf. erforderlicher Leitungsgräben und benötigter Arbeitsstreifen ist beizufügen.

Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits befestigten Flächen anzulegen.

Gem. § 4 (5) BBodSchV ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Planung und Überwachung der bodenbezogenen Arbeiten hinzuzuziehen.

Bei Eingriffen in den Untergrund (Verankerung der Fundamente, Bau von Kabelgräben etc.) ist der Boden horizontweisen getrennt nach Oberboden, kulturfähiger Unterboden und Unterboden aus- und wieder einzubauen. Der freigelegte Unterboden wird nicht befahren.

Baumaterialien sind auf befestigten Flächen zu lagern.

Vor Baubeginn ist die Maßnahme dem Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen.

Nach Ende der Nutzungsdauer und im Falle eines Rückbaus sind sämtliche Bodenfremdstoffe und ggf. entstandene Bodenverunreinigungen, ggf. Zinkeinträge im Ablaufbereich von verzinktem Gestänge, zu beseitigen. Im Abtropfbereich der verzinkten Gestänge ist dann der Boden hinsichtlich eines möglichen Zink-Eintrages zu kontrollieren.

Gegen den Entwurfstext des Bebauungsplans SOLARPARK REIßHALDE bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, es wird gebeten folgende Textteile zu ergänzen:

C2 Bodenschutz:

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind neben den §§ 6 und 7 BBodSchV folgende Vorgaben zu beachten.

- DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, insbesondere ist die Bodenfeuchte während der Bautätigkeit zu beachten und die Bauarbeiten ab ko3 nur noch nach Nomogramm zu befahren oder komplett einzustellen.

C3 Abfallverwertungskonzept / Bodenschutzkonzept

Ergänzung/Änderung zu Absatz 3: Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, ist nach § 2 (3) LBodSchAG bei der Antragstellung ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Zu geplanten Vorhaben mit einer Flächengröße über 0,3 ha ist während der Ausführung gem. § 4 (5) BBodSchV ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zur Überwachung der bodenbezogenen Arbeiten hinzuzuziehen.

Hinweise:

Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in den Boden sind Leitungen möglichst nicht im Boden sondern entlang der Ständerverstreben zu führen.

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind neben den §§ 6 und 7 BBodSchV folgende Vorgaben zu beachten.

- DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, insbesondere ist die Bodenfeuchte während der Bautätigkeit zu beachten und die Baurbeiten ab ko3 nur noch nach Nomogramm zu befahren oder komplett einzustellen.

Humoser Oberboden ist vor Baubeginn bei trockener Witterung abzutragen und in profilierten, leicht geglätteten Mieten (Höhe max. 2m, raue Oberfläche) verdichtungsfrei zu

lagern. Bei einer voraussichtlichen Lagerzeit länger als 2 Monate sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzelnden Pflanzenarten zu begrünen.

Eine Lagerung von Baumaterialien und Gerätschaften auf den Mieten ist zu unterlassen.

Die anhängenden Merkblätter der Regierungspräsidien Baden-Württemberg, Referat 52 Bodenschutz sind zu beachten:

- „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
- „Inhalt für Bodenschutzkonzepte (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV)“.

Die Böden im Planungsgebiet sind verdichtungsanfällig und stauwasserbeeinflusst. Es wird dringend empfohlen, die Fläche min. 1 Jahr vor Baubeginn zu begrünen, um eine verbesserte Tragfähigkeit und geringere Verdichtungsanfälligkeit des Oberbodens zu erreichen.

Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer

Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Es wird empfohlen mögliche Risiken durch Starkregen zu prüfen.

Immissionsschutz, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft , Vermessung und Flurneuordnung

Keine Bedenken bzw. ergänzende Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Wagner

baldauf architekten
und stadtplaner gmbh
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Nur per Email:
J.Auch@baldaufarchitekten.de

**Stabsstelle Energiewende,
Windenergie und Klimaschutz**

Name: Daniel Kößler
Telefon: 0711 904-10029
E-Mail: stewk@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPSSStEWK-4503-16/3
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19.05.2026

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch gemäß § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail vom 20.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.
Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazu gehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.
- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Ba-

den-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

- (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

³ siehe Fußnote 2

Kilowattstunde Strom.⁴

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Daniel Köbler, ☎ 0711 904-10029, ✉ StEWK@rps.bwl.de

4 Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Allgemeine Hinweise

Beachtung der Ziele der Raumordnung

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).

Sachgerechte Abwägung der betroffenen Belange, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB durch die Kommune

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Prüfung und Bewertung ist angemessen zu dokumentieren.

In den Regionalplänen festgelegte Vorbehaltsgebiete sind im Übrigen als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch sind deren Funktionen und Nutzungen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen besonders zu berücksichtigen, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.

Besondere Hinweise zu berührten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für die einzelnen Änderungsflächen

Insgesamt ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) und den Regionalplan Stuttgart (RegP) zu legen. Wir regen an, dies im Hinblick auf den BRPH auch in Ihrer Begründung entsprechend zu berücksichtigen.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Lage im Regionalen Grünzug

Die Fläche liegt in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) RegP.

Allerdings ist durch die Teilfortschreibung des Regionalplans Stuttgart „Photovoltaik“, welche zum 01.04.2026 durch Bekanntmachung in Kraft getreten ist eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Regionalen Grünzug festgelegt worden. Wir regen an, die Unterlagen insoweit zu aktualisieren.

PS 3.1.1 Abs. 5 (Z) RegP regelt nun: *„(5) Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen.“*

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grünzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt werden kann. Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.“

Diese Ausnahme kommt für die vorgelegte Planung in Betracht. Entsprechend sollten die Unterlagen aktualisiert werden und eine Auseinandersetzung mit der neuen Regelung erfolgen.

Landwirtschaft

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als „*Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)*“ dargestellt, und in der Flurbilanz 2022 als Vorrangflur sowie in der Bodenzustandskarte mit Vorbehaltpotenzial I ausgewiesen. Es handelt sich damit um hochwertige landwirtschaftliche Böden. Hinzuweisen ist damit auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP (Landesentwicklungsplan 2002), nach welchem die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Wir gehen im vorliegenden Fall derzeit davon aus, dass der PS 5.3.2 (Z) LEP als höherrangiges Ziel der Raumordnung durch den Regionalplan Stuttgart hinreichend umgesetzt wurde und für diesen somit kein Anwendungsspielraum verbleibt. Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH BW (Beschluss v. 24.09.2025, 8 S 613/25) besteht aber hinsichtlich eines Zielkonflikts mit PS 5.3.2 (Z) LEP eine gewisse Rechtsunsicherheit, auf die wir hinweisen. Vor diesem Hintergrund ist es, auch im Lichte von § 1 a Absatz 2 Satz 2–4 BauGB, wichtig, die am Standort bestehenden landwirtschaftlichen Belange i.R.d. Planbegründung besonders zu berücksichtigen.

Textliche Festsetzungen und Bauleitplanung

Rückbauverpflichtung

Im Hinblick auf die regionalplanerisch vorzusehende Rückbauverpflichtung kann diese bislang nicht nachvollzogen werden, da die behaupteten vertraglichen Vereinbarungen mit der Betreibergesellschaft (vgl. 2.3 der Begründung) nicht vorgelegt werden.

Aus den textlichen Festsetzungen ist eine Rückbauverpflichtung, die nach PS 3.1.1 Abs. 5 (Z) RegP verpflichtend ist, bislang aber nicht ersichtlich – wir regen an, diese gem. § 9 Abs. 2 BauGB in geeigneter Art und Weise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen, um die raumordnerische Zielentsprechung nicht nur individuell mit der Betreibergesellschaft, sondern allgemeingültig abzusichern, zumal der Bebauungsplan bislang offenbar nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan umgesetzt werden soll.

Unterteilung in SO1 und SO2:

Wir regen weiter an, die Unterteilung in die beiden SO-Gebiete nochmals zu prüfen. Die festgelegten zulässigen Nutzungen scheinen quasi nicht zu unterscheiden.

Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs soll u. a. folgendes in beiden Gebieten zulässig sein:

„- für die Solarmodule notwendige Transformatoren, Speicher und sonstige Betriebsgebäude“

Wir regen hier eine Überarbeitung der Formulierung an, da grammatikalisch unklar bleibt, auf welchen Teil der Aufzählung sich das *„für die Solarmodule notwendige“* beziehen soll. Dem Wortlaut nach könnte hiernach auch – wohl in unbeabsichtigter Weise – auch vorwiegend Batteriespeicher bzw. Batteriespeicher in größerem Umfang errichtet werden.

Dies erscheint nicht mehr von der Ausnahmeregelung des PS 3.1.1 (Z) RegP gedeckt.

Soweit klargestellt wird, dass Batteriespeicher nur der Freiflächen-Photovoltaikanlage als untergeordnete Nebenanlage dienen sollen, kann dies mitgetragen werden. Anzuregen wäre auch, die Zulässigkeit von technischen Nebenanlagen tatsächlich auf das SO2 zu beschränken.

Flächennutzungsplan

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die bereits vorgelegte Änderung des FNP der GVV Waldenbuch-Steinenbronn zeitnah weiterverfolgt wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Christoph Arnold, ☎ 0711/904-12136, ✉ referat21@rps.bwl.de;

III. Abteilung 5 – Umwelt

Wasser/Boden

Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten liegen in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Eisele, ☎ 0711/904-15215, ✉ Julia.Eisele@rps.bwl.de

Naturschutz

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. den §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Bezüglich der Ausgestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden folgende naturschutzfachliche Empfehlungen gegeben (siehe auch MLUK (2021)⁵):

- 1 Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger (z.B. Kleintierdurchlässe mind. 10-20 cm Abstand zum Boden) und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist insbesondere im bodennahen Bereich zu vermeiden.
- 2 Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen seiner Funktionen bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport sollen damit vermieden bzw. minimiert werden. Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung sind

⁵ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) (2021), „Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA)“

dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden.

- 3 Randflächen innerhalb der Zäunung von mindestens 3 m sollen belassen werden (Brachen mit hohem fachlichem Wert für Vögel und Insekten). Auch außerhalb der Zäunung sollte ein Grünkorridor (Ackerrandstreifen, Brache, Hecke) vorgesehen werden.
- 4 Zur Vermeidung / Minderung auftretender Blend-Effekte auf Verkehrsteilnehmer und von Auswirkungen auf die Tierwelt sollte der Reflexionsgrad der Module mithilfe einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) reduziert werden. Die Beschichtung der Module führt darüber hinaus zu einer Steigerung des Wirkungsgrades der Anlagen. (HERRMANN, ET. AL. (2024)⁶).
- 5 Die extensive Bewirtschaftung der PV-Freiflächenanlage sollte durch Beweidung mit Schafen oder Mahd erfolgen (keine Mähroboter). Der Mahdzeitpunkt soll dem vorhandenen Vogel- und Insektenartenspektrum angepasst sein (Mähinseln, Mahdgänge, Mährhythmus).
- 6 Soweit auf den Flächen neben den Anlagen eine agrarische Weiternutzungsmöglichkeit (z.B. Beweidung) bestehen soll, ist dies bei der Konstruktion der Anlagen (Aufständering, Verkabelung) zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Kallina, ☎ 0711/904-10034, ✉ Antonia.Kallina@rps.bwl.de

Frau Rübesam, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

IV. Anmerkungen:

Abteilung 3 – Landwirtschaft – schließt sich der Stellungnahme der Abteilung 2 an.

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

⁶Hermann et. al (2024), Libellen und Photovoltaik: Minderung des Reflexionsgrads von Solarmodulen zur Vermeidung ökologischer Fallen und artenschutzrechtlicher Konflikte bei polarotaktischen Insekten, Mercuriale – Libellen in Baden-Württemberg, Band 23, S.57-62.

V. Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kößler

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart
J.Auch@baldaufarchitekten.de

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: Mirsada Gehring-Krso
Telefon: 0761 208-3047
E-Mail: Mirsada.Gehring-Krso@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF9-4700-194/14/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 11.05.2026

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Solarpark Reißhalde",
Stadt Waldenbuch –
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 20.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Lösslehm" und "Holozäne Abschwemmmassen" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Arietenkalk-Formation" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche [Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten](#) verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.

Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir, die notwendigen Kabelverlegungen, die häufiger auch außerhalb der Betriebsfläche erfolgen, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer

Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen.

Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen [LGRBgeoportal](#) und [LGRBbohrungen](#) bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:
[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Auch, Jessica (BAG)

Von: Heß, Christian (RPF) <Christian.Hess@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2026 08:49
An: Auch, Jessica (BAG)
Cc: Link, Matthias (LRA Böblingen)
Betreff: AW: 201-043 BP „Solarpark Reißhalde“ Stadt Waldenbuch, Frühzeitige
Unterrichtung

Kategorien: 201-043; .automatisch abgelegt

Sehr geehrte Frau Jauch,
sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Forstbehörde bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die frühzeitige Beteiligung zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Reißhalde“ der Stadt Waldenbuch und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG); Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen.

Zu den im Osten an das Plangebiet angrenzende Waldfläche wird der gesetzliche Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO von mind. 30 m eingehalten; die Waldabstandslinie ist im Plan eingezeichnet.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt.

Die höhere Forstbehörde begrüßt daher die bereits im Vorfeld berücksichtigte Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstands und hat gegenüber dem Vorhaben demnach keine Einwendungen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.

Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen; hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Heß

 **Baden-Württemberg**
 **Regierungspräsidium**
 **Freiburg**

Christian Heß

Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Referat 83 | Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg

Telefon: (+49) 761-208-1452
E-Mail: christian.hess@rpf.bwl.de
Internet: www.rp-freiburg.de

Auch, Jessica (BAG)

Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org>
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2026 14:51
An: Auch, Jessica (BAG)
Betreff: Waldenbuch: BBP "Solarpark Reißhalde" - Stellungnahme

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Solarpark Reißhalde“ in Waldenbuch,
gemäß § 4Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Auch,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs liegt in einem Regionalen Grünzug.

Am 3. Dezember 2025 wurde der Satzungsbeschluss zur „Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ gefasst. Da das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Einwendungen erhoben hat (Genehmigungsfiktion), hat der Verband Region Stuttgart die Satzung am 01.04.2026 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist die Teilfortschreibung rechtsverbindlich.

Freiflächen-Photovoltaik ist im Regionalen Grünzug aus regionalplanerischer Sicht zulässig, sofern der geplante Standort nicht im Wald, in Kernflächen und -räumen des landesweiten Biotopverbunds oder in exponierten Bereichen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität liegt (Plansatzes 3.1.1 Abs. 5 (Z)). Die vorliegende Planung entspricht diesen Kriterien.

Zudem ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 5 sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Regelung wie beispielsweise eine auf die Betriebsdauer des Solarparks Befristung des Bebauungsplans oder Rückbauverpflichtung liegt derzeit nicht vor. Der Planung stehen unter der Voraussetzung, dass der Rückbau der baulichen Anlagen geregelt wird, keine Ziele des Regionalplans entgegen.

Die Raumnutzungskarte stellt im Geltungsbereich eine Fernwasserleitung nachrichtlich dar. Im Bebauungsplanentwurf ist diese Leitung berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Ulrike Borth

Referentin für Regional- und Bauleitplanung

borth@region-stuttgart.org

Tel. +49 711 22759-930

Kontaktzeiten: Montag bis Donnerstag



Verband
Region Stuttgart

Verband Region Stuttgart

ZV Bodensee-Wasserversorgung · Postfach 801180 · 70511 Stuttgart

Baldauf Architekten und Stadtplaner
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Zweckverband
Bodensee-Wasserversorgung
Hauptstr. 163
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Telefon: (0711) 973-0
Telefax: (0711) 973-2030

Bebauungsplan "Solarpark Reißhalde" (nördlich von Dettenhausen)
BIL-ID: 20260420-0196
Hier: AL ZV Ammertal-Schönbuchgruppe / Dettenhausen Nord DN 200 GGSr

05.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: PB-ZI-PA
AZ: 47:2026/0166

Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht/Bestandspläne) der Bodensee-Wasserversorgung. **Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmittelbaren Anlagenbereich vorzugehen.**

Ingmar Uhle
Telefon: 0711/973-2111
Telefax:
Planauskunft@bodensee-
wasserversorgung.de

Es ist sicher zu stellen, dass die Zugänglichkeit für mögliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten jederzeit uneingeschränkt möglich ist.

Bei Planungsvorhaben ist zu beachten, dass das bestehende Geländeniveau nur unwesentlich verändert wird und somit die vorhandene Überdeckungssituation unserer Versorgungsanlagen gewährleistet bleibt. Zur Verdeutlichung unseres Leitungsrechtes bitten wir um eine Erwähnung **im zeichnerischen Teil und in der Legende des Bebauungsplanes**, dass ein Leitungsrecht mit Nutzungsbeschränkung besteht („**BWV-Leitungsrecht nutzungsbeschränkt**“).

Die betroffenen **Versorgungsleitungen** befinden sich mittig innerhalb eines **Schutzstreifens von 6 Meter Breite**. Für **Kabel auf Solotrassen** gelten **Schutzstreifenbreiten von 4 Metern**. Die Schutzstreifen sind über **beschränkt persönliche Dienstbarkeiten** oder **andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert**. Innerhalb der Schutzstreifen gelten **Nutzungseinschränkungen** und **erhöhte Sicherheitsanforderungen**, die den beigefügten **Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre)** entnommen werden können. Diese sind **verbindlich zu beachten**.



Sollte der **Schutzstreifen** durch die **weiteren Planungen oder Maßnahmen tangiert** werden, ist der BWV **rechtzeitig** vorab eine **detaillierte Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe** vorzulegen.

Bei der **Kreuzung** von **BWV-Anlagen** mit Fremdleitungen ist unter anderem Folgendes zu beachten:

- Die **Querung** hat in **offener Bauweise** (**kein** Spülbohren, Pflug o. Ä.) zu erfolgen.
- **Grabarbeiten** im Nahbereich sind in **Handschachtung** auszuführen.
- Auf mitgeführte **Kabel parallel zur BWV-Leitung** ist besonders zu **achten**.
- Das Kreuzen hat auf **kürzestem** Weg – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen.
- Ein **lichter Mindestabstand von 30 cm** zu BWV-Anlagen ist einzuhalten.
- Ein **Trassenwarnband** ist in geeignetem Abstand mit zu verlegen.
- **Kabel** sind innerhalb des Schutzstreifens (≥ 6 m) **in Schutzrohren** zu führen.
- Bei **Verdichtungsarbeiten** im Bereich von Leitungskreuzungen ist **sorgfältig vorzugehen** um Beschädigungen zu vermeiden. Einsatz und Art von **Verdichtungsgeräten und -verfahren** sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.
- **Parallelverlegungen** innerhalb des Schutzstreifens sind generell **nicht gestattet**.
- Die Grabarbeiten haben im **Beisein** eines **BWV-Beauftragten** zu erfolgen.

Werden **Leitungen oder Kabel** der BWV zusätzlich **freigelegt** oder **unterquert**:

- sind sie bei der Wiederverfüllung **20 cm allseitig einzusanden**,
- sind ausreichende **Auflagerbedingungen** zu **gewährleisten** – setzungsfrei.
- **Beschädigungen** – auch an Isolierungen – sind der BWV **sofort** zu **melden**.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass **alle** vor Ort ausführenden Unternehmen (z.B. Nachunternehmer o.ä.) **einzelnen** verpflichtet sind, rechtzeitig Planauskünfte bei der Bodensee-Wasserversorgung einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband
BODENSEE-WASSERVERSORGUNG
Die Geschäftsleitung

i.A. Günter Mößner

i. A. Ingmar Uhle

(Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen:

GIS-Übersicht

Schutz- und Sicherheitshinweise (05/2023-4)

Die Anlage "GIS-Übersicht" ist aus Betriebsgeheimnis- / Geheimnisschutzgründen nicht beigefügt.



BIL

Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL Portal unter:

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>



Bodensee-
Wasserversorgung

Zukunftsquelle.
Wasser für Generationen

VORSICHT ROHR!

Schutz- und Sicherheitshinweise
bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des
Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

STAND 05/2023 - 4

Herausgeber:
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Körperschaft öffentlichen Rechts

Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart
Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart
www.bodensee-wasserversorgung.de

BIL
Die Leitungsauskunft.

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht
- 3 Sicherung von BWV-Anlagen
- 4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz
- 5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen
- 6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln
- 7 Schadensfälle
- 8 Kosten
- 9 Kreuzung durch Fremdanlagen
- 10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken
- 11 Leitungsnetz, Betriebsstellen

1 Allgemeines

Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung (BWV) beliefert ca. 4 Mio. Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Der Transport des Wassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 40 bar, inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören unter anderem Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel etc..

2 Planauskunft, Erkundigungs- und Prüfpflicht

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118 und GW 315 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der BWV zu beachten.

Hierzu sind der BWV alle Maßnahmen, die BWV-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen. Leitungsauskünfte sind über die Homepage der BWV (www.bodensee-wasserversorgung.de/i-punkt/planauskunft.html)

schnell und einfach anzufordern. Eine aussagekräftige Projektbeschreibung und Pläne sind beizufügen.

Die Planauskunft der BWV hat eine Gültigkeit von 2 Monaten. Für Maßnahmen, die in deren Geltungsbereich liegen und innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden, ist erneut eine aktuelle Planungsauskunft einzuholen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Empfänger auf Plausibilität zu prüfen (Prüfpflicht). Die BWV übernimmt unabhängig von etwaigen Datenqualitätsangaben bei Erteilung der Planauskunft keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschachtungen etc.) festzustellen. Kabelanlagen sowie Fremdanlagen sind in der Regel nur nachrichtlich vermerkt. Die Planauskunft gilt nur für den räumlich angefragten Bereich und ausschließlich für BWV-Anlagen. Für in Plänen dargestellte Anlagen Dritter sind bei dem jeweiligen Betreiber Planauskünfte aktuell einzuholen.

Die von der BWV ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich für die angefragten Maßnahmen verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BWV. Die Daten sind Eigentum der BWV. Die Nutzungserlaubnis kann durch die BWV stets widerrufen werden.

Hinsichtlich der Kataster- und Topografiedaten bestehen Urheberrechte der Vermessungsverwaltung. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Darstellung, Auswertung, Veröffentlichung) ist daher nicht gestattet.

Der Beginn von Baumaßnahmen im Bereich von BWV-Anlagen ist der zuständigen BWV-Betriebsstelle (siehe Abb. 11) mindestens 5 Werktage vorab anzuzeigen. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung einer schriftlichen Planauskunft.

3 Sicherung von BWV-Anlagen

Die Anlagen der BWV sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch begründet sich ein Schutzstreifen, in dem die Leitung vorwiegend mittig eingebettet ist. Die Schutzstreifenbreite ist nach den Ausführungen des Merkblatt W 400-1 (DVGW) in Abhängigkeit des Durchmessers der Versorgungsleitung gemäß nachfolgender Tabelle zu berücksichtigen.

Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Nennweite

NENNWEITE	SCHUTZSTREIFENBREITE
bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m
über DN 1100	12 m*
Kabel	4 m**

* Sonderfall nach DVGW W 400-1 Abschnitt 8.2 ** In Solotrassen

4 Gestattung von Maßnahmen, Rückbau und Schadensersatz

Die Gestattung von Maßnahmen Dritter im Nah- und Einflussbereich von BWV-Anlagen setzt die Beachtung und Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen, der Auflagen aus den Stellungnahmen der BWV und dieses Sicherheitsmerkblass voraus. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass alle am Bau Beteiligten die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen kann die BWV den Rückbau von Anlagen im Schutzstreifen und die Wiederherstellung des vorigen Zustands sowie Schadensersatz verlangen.

5 Freilegen von BWV-Anlagen, Suchschachtungen

Das Freilegen von BWV-Anlagen darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch die BWV ausgeführt werden. Aufgrabungen haben eigenverantwortlich in Handschachtung unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen. Kabelanlagen sind zu berücksichtigen!

Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern – sowohl verkehrs- und arbeitschutzrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch.

Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die BWV-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Bei Freilegungen unterhalb der Rohrsohle ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Auflagerbedingungen durch eine ausreichende Verdichtung zu keinen Nachsetzungen oder Beschädigungen führen.

Dies kann zum Beispiel durch die Verwendung von Flüssigboden oder Ähnlichem erreicht werden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die BWV zu erfolgen. Sämtliche BWV-Stahlleitungen sind kathodisch geschützt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK) ist sicherzustellen.

6 Tiefenlage von BWV-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt in der Regel mindestens 1,0 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,6 m. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen stark variieren. Die Angaben und Pläne beziehen sich meist auf den Verlegezeitpunkt. Zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten sind unter Umständen nicht berücksichtigt. Für Detailplanungen sind daher Suchschachtungen vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Die Lage kann innerhalb des Schutzstreifens variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

7 Schadensfälle

Schadensfälle, dazu gehören auch Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen, sind unverzüglich der BWV-Schaltwarte Stuttgart zu melden.

Telefon 0711 973-2100, Fax 0711 973-2039

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der BWV:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen zur Minimierung von Gefahren treffen
- Wenn möglich, Personen zur Sicherung abstellen

8 Kosten

Sämtliche Kosten, insbesondere Aufwendungen der BWV für Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen, Gutachten etc. sowie Anpassungen oder Umlegungen an deren Anlagen sind vom Veranlasser zu tragen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders geregelt.

9 Kreuzung durch Fremdanlagen

Bei Kreuzungen durch Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der BWV ist Folgendes zu beachten:

- Die Kreuzung hat auf kürzestem Weg in offener Bauweise – möglichst rechtwinklig – zu erfolgen (Abb. 1)
- Grabarbeiten im Nahbereich von BWV-Anlagen sind in Handschachtung auszuführen (Abb. 7)
- Der lichte Abstand zu den BWV-Anlagen muss mindestens 30 cm betragen (Abb. 2)
- Ein Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mitzulegen (Abb. 2)
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Schutzrohren zu führen (Abb. 2)
- Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich untersagt (Abb. 3)
- Beschädigungen – auch an Isolierungen – sind der BWV unverzüglich zu melden

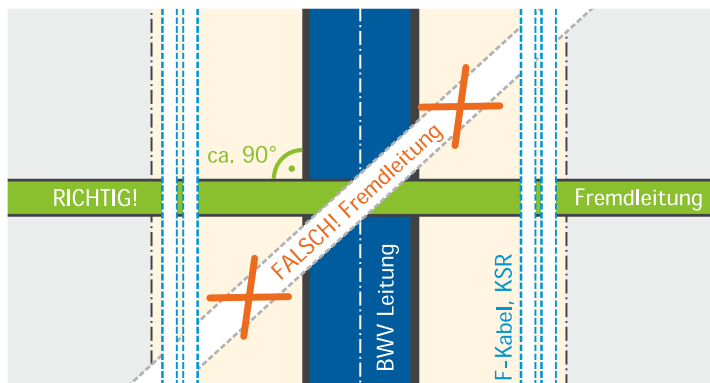


Abb. 1

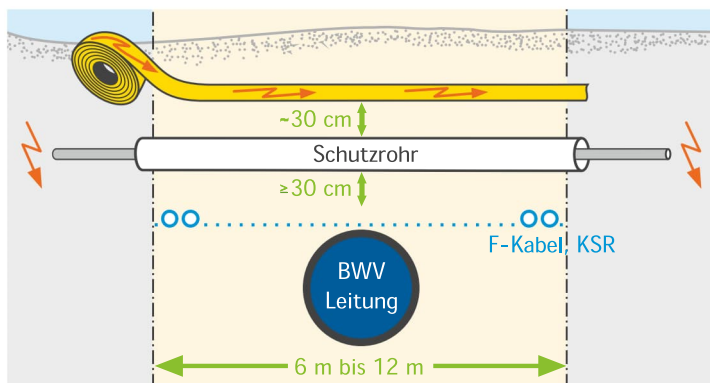


Abb. 2

10 Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die BWV ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der BWV-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der BWV zu dulden und nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der BWV ersetzt.

Maßnahmen, die die Sicherheit der BWV-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig erschweren, sind untersagt.

Die Leitungs- und Kabeltrassen der BWV müssen jederzeit sichtbar und begehbar sein.

Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. der BWV dürfen nicht entfernt werden.

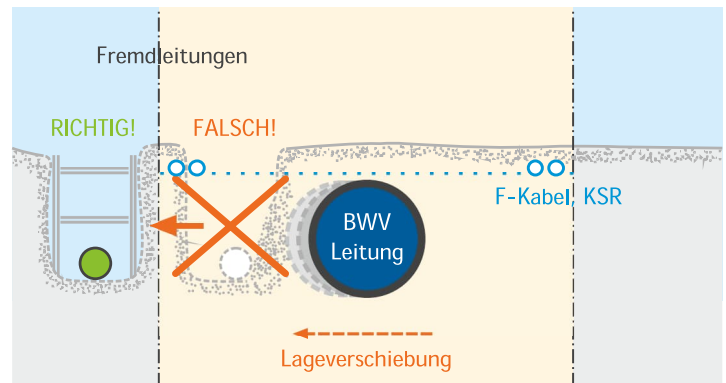


Abb. 3

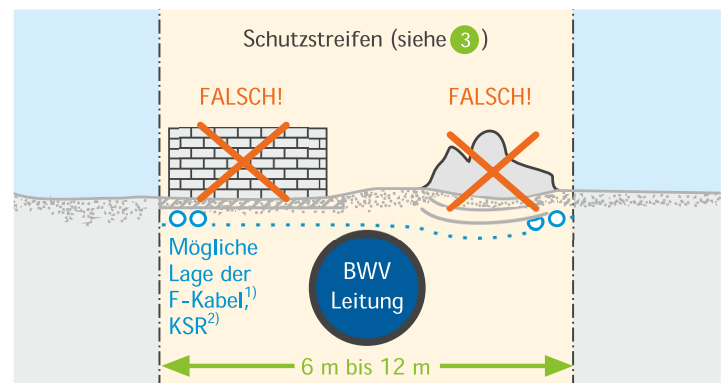


Abb. 4

1) Fernmelde- und Steuerkabel, 2) Kabelschutzrohr

Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere folgendes untersagt:

- Überbauungen jeglicher Art wie z. B. Geräteschuppen, Carports, hereinragende Balkone, Dächer o.ä. (Abb. 5)
- Das Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiterer unterirdischer Anlagen, z.B. Regenüberlauf- oder Regenrückhaltebecken etc.
- Das Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz (Abb. 6)
- Tiefenlockerungen
- Massive Geländebefestigungen wie Fundamente, Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc. (Abb. 4)
- Geländeabtragungen oder -aufschüttungen
- Das Lagern von Erdmieten, Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern (Abb. 4)
- Das Aufstellen von Lastkränen oder Baustelleneinrichtungen
- Aufgrabungen mit schwerem Gerät (Abb. 7)

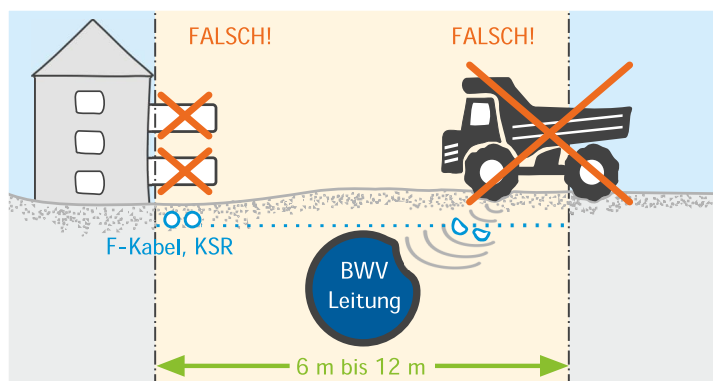


Abb. 5

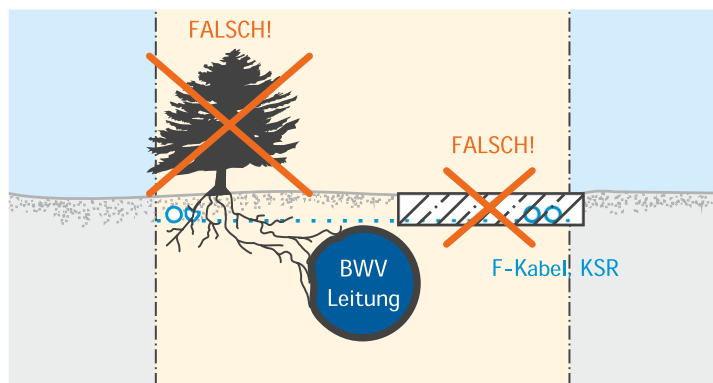


Abb. 6

Folgende Maßnahmen sind nur nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die BWV unter Auflagen gestattet:

- Das Kreuzen von Fremdanlagen, z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen
- Das Anlegen von Straßen, Wegen oder Parkplätzen
- Das Befahren mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen (Abb. 7)
- Gründungen und Hangabtragungen – auch außerhalb des Schutzstreifens (Abb. 8)

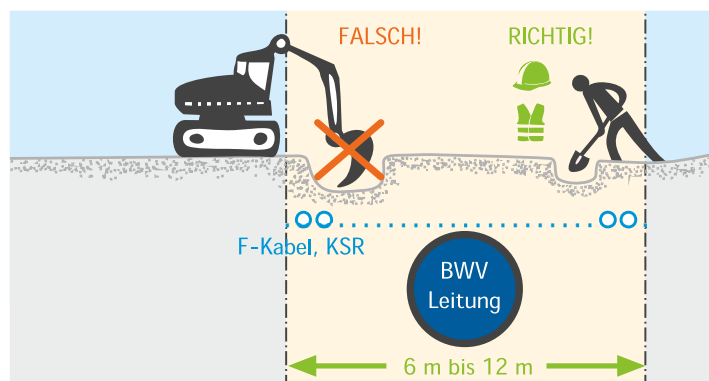


Abb. 7

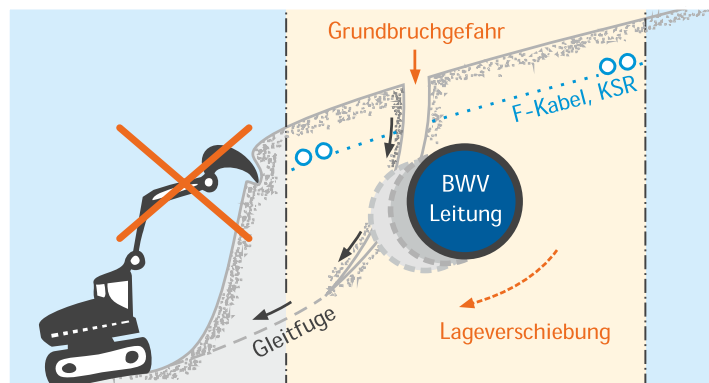


Abb. 8

11 Leitungsnetz, Betriebsstellen (BS)



1 BS Hardhof (Mosbach)

Telefon 06261 918370

Mobil 0151 14004033

BS-Hardhof@bodensee-wasserversorgung.de

2 BS Sternenfels-Stromberg

Telefon 07045 201930

Mobil 0160 5333640

BS-Stromberg@bodensee-wasserversorgung.de

3 BS Ottmarsheim

Telefon 07143 405780

Mobil 0160 5358003

BS-Ottmarsheim@bodensee-wasserversorgung.de

4 BS Stuttgart

Telefon 0711 973-2268

Mobil 0160 97232029

BS-Stuttgart@bodensee-wasserversorgung.de

5 BS Thanheim

Telefon 07476 940000

Mobil 0175 5758989

BS-Thanheim@bodensee-wasserversorgung.de

6 BS Aldingen

Telefon 07424 9400020

Mobil 0171 5571190

BS-Aldingen@bodensee-wasserversorgung.de

7 Förder- und Aufbereitungsbetrieb

Telefon 07551 8330

Mobil 0170 8388609

FA-Netzbetrieb@bodensee-wasserversorgung.de

Abb. 9